Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

habes mag. Dann erstlich sind die anlag der
Steure belangt, wirdt gar nachst an allen orthen
dieselbig mit einer Rathes und der gemain gutthun
wissen und bewilligung offentlich angelegt, Sind auch
bey Stöttern und Gottshäusern, oder daß eines gutten
theils derselbigen, geschriben oder anderen guttten
Steuerordnungen vergleichen, in welches so wol der
wenigist und deminst Tagwercher und Handt
werchs Man, als der vermüglichst Burger bey
einer Pfaning weisses Schaw, wolb und weinnul,
zu Steure zugeben schuldig. Und macht Jm
ein jeder selbs auf solche ordnung sein Steure, dann
ein jeder eines Eydt schwerens, was, daß er all
sein Haab und gutts, nach Jnhalt der ordnung
verstehrn, wie Man sich dann Jemandt einiger
ungelegenheitt beschwerts, so müssen auch die
Pfarrer, so zu einbringung der Steuers genomen
und verordnet werden, an ethlichen orthen Jrrlich
(dieweils die Steuereinbringer alle Jar ge-
: meinlich verwendet werden) der anders orthen
aber, der sich zu labenlang Steuereinnemmer, bleib
zu Stott und des heiligen eines Eydt schwerens,